



Betreff:

öffentlich

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 20.06.2016

Eingang 922: 20.06.2016

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
06.07.2016		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (gemäß Anlage)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die aktuell gültigen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe zur Umsetzung des § 75 SGB VIII im Geltungsbereich des Jugendamtes Potsdam traten am 21.05.1992 in Kraft.

Inzwischen haben sich die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf mögliche Rechtsformen im Rahmen der Tätigkeit in der Jugendhifeflandschaft geändert. Das Landesausführungsgesetz (AGKJHG) zur Ausführung des SGB VIII vom 14. März 2014 hat den § 16 a „Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe“ aufgenommen, der den Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII beinhaltet. Ein Verfahren zu diesen Vereinbarungsabschlüssen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist im Kinderschutzkonzept der LHP (DS 14/SVV/0357) aufgenommen.

Außerdem hat das Land Brandenburg seine Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aktualisiert, die am 23. März 2016 in Kraft traten.

Aufgrund der o.g. Kinderschutzanforderungen und aktueller gesetzlicher Grundlagen sowie neuer landesrechtlicher Prüfverfahren hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie die Richtlinien der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet und in eine aktuelle Version gebracht (Anlage).

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist geregelt in den §§ 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), 16 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Gem. § 16 Abs.1 Nr.1 AG KJHG ist das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat und hier tätig ist, sofern nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist. Diese ist gem. § 16 Abs.1 Nr.2 AGKJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter (innerhalb des Landes Brandenburg) oder auf Landesebene tätig ist. Gemäß § 16 Abs.3 Satz 1 AGKJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die in § 75 SGB VIII genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Gem. § 75 Abs.1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zeilen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Gem. § 75 Abs.2 SGB VIII hat ein Träger unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Folgende Voraussetzungen sind entscheidungserheblich für die Anerkennung:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam haben und hier tätig sein.
2. Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.
3. Der Träger muss Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in einer nachprüfaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, diese kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
4. Eine fachlich angemessene Tätigkeit ist nachzuweisen, indem
 - a) Möglichkeiten und Angebote bereit gestellt werden, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - b) soziale Einrichtungen angeboten werden, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder

- c) Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe angeboten werden
 - d) sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt.
5. Der Träger muss eine hinreichend feste Organisationsstruktur besitzen, die
- a) eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
 - b) ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - c) Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter bieten, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.
6. Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Jugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

§ 3 Auflagen, Widerruf, Rücktritt

(1) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die öffentliche Anerkennung kann gemäß § 16 Abs.4 AGKJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist jederzeit berechtigt, dies zu überprüfen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an das Jugendamt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellenden
- b) Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder/Gesellschafter
- c) Zweck und Ziel des Antragstellenden

(2) Dem Antrag sind die Satzung bzw. der Gesellschaftervertrag, der Nachweis zur Gemeinnützigkeit und andere für die Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellenden erhebliche Unterlagen sowie die Vereinbarung zum Kinderschutz beizufügen.

(3) Reichen die vom Antragstellenden beigebrachten Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragstellenden Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.

(4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung prüft vorab die Unterlagen der Antragstellenden und gibt dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Anerkennung.

(5) Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss seitens der Verwaltung des Jugendamtes zur Entscheidung vorgelegt. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vor, wird entsprechend verfahren.

(6) Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Antragstellenden die jeweilige Entscheidung des Jugendhilfeausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mit und überreicht bei Anerkennung außerdem eine Anerkennungsurkunde.

(7) Bei den jeweils durch Bescheid der Verwaltung des Jugendamts umgesetzten Entscheidungen zur Anerkennung, zur Erteilung von Auflagen, zur Ablehnung der Anerkennung, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X, die ggf. mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. §§ 68 ff. VwGO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Damit tritt die Richtlinie vom 21.05.1992 außer Kraft.